

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/39-2018/8**  
Dokument-Nr.: **2024/197158**  
Ihr Zeichen: KE 901/12/2024  
Ihre Nachricht vom: 8. Januar, 12. Januar, 5., 8 und 19. Februar 2024  
Ihr Ansprechpartner: Miro Ulrich  
Zimmernummer: 2.39  
Telefon / Fax: 06151 12 5256 / 0611327648529  
E-Mail: [miro.ulrich@rpda.hessen.de](mailto:miro.ulrich@rpda.hessen.de)  
Datum: 27. Februar 2024

**Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Eltville am Rhein nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG);**

- **Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für das Haushaltsjahr 2024**
- **Beschluss zum Wirtschaftsplan der „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2024**

Die Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2023 beschlossen.

Sowohl die beschlossene Haushaltssatzung 2024 als auch der Feststellungsbeschluss des Wirtschaftsplans 2024 wurden meiner Behörde elektronisch am 8. Januar 2024 zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen und Informationen wurden zuletzt am 19. Februar 2024 übermittelt.

## I.

### **Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



- den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Eltville für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**4.413.278 Euro**

(i. W.: „vier Millionen vierhundertdreizehntausendzweihundertachtundsiebzig Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO;

- den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**9.006.832 Euro**

(i. W.: „neun Millionen sechstausendachthundertzweiunddreißig Euro“),

gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**4.500.000 Euro**

(i. W.: „vier Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

## II.

### **Genehmigung zum Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der unter § 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Kredite in Höhe von

**490.000 €**

(i. W.: „vierhundertneunzigtausend Euro“),

gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit §§ 115 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 und § 103 Absatz 2 HGO;

2. den unter § 3 des vorgenannten Beschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**200.000 €**

(i. W.: „zweihunderttausend Euro“),

gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie § 105 Absatz 2 HGO.

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Beschluss zum Wirtschaftsplan 2024 nicht festgesetzt.

### III.

#### **Feststellungen zur Haushaltslage und zum Haushaltsplan 2024**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eltville ist gegenüber dem Vorjahr unverändert als **noch gesichert** zu bewerten. Eine vollständige Sicherung kann nicht attestiert werden.

Im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2024 wird das ordentliche Ergebnis mit einem Fehlbedarf in Höhe von rund 4,4 Mio. € prognostiziert. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 besteht eine ordentliche Rücklage in Höhe von 13,0 Mio. €, die für den Ausgleich des Fehlbedarfes in Anspruch genommen wird. Im Ergebnisplanungsjahr 2025 wird ein weiterer Fehlbedarf in Höhe von 0,7 Mio. € erwartet, der auch durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden kann. In den Ergebnisplanungsjahren 2026 und 2027 werden wieder Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostiziert. Der Haushaltsausgleich gemäß § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO wird somit sowohl im Haushaltsjahr 2024 als auch in den Planungsjahren bis 2027 dargestellt.

Im Haushaltsjahr 2024 wird im Finanzhaushalt eine Ausgleichslücke in Höhe von 2,9 Mio. € geplant. Die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO werden im aktuellen Haushaltsjahr damit nicht erfüllt. Diese Ausgleichslücke kann jedoch vollständig durch die Verwendung von ungebundener Liquidität gedeckt werden. Insofern kann die Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes genehmigt werden.

Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 sind die Kommunen im Genehmigungsverfahren 2024, für den Fall einer Deckung der Ausgleichslücke im Finanzhaushalt durch ungebundene Liquidität, von der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit. Unter Berücksichtigung dieser bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Stadt Eltville daher kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

In den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 wird die Finanzierung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten, unter Berücksichtigung investiver Tilgungserstattungen, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wieder jahresbezogen dargestellt.

Nach § 106 Absatz 1 HGO soll sich, zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit, der geplante Bestand an flüssigen Mitteln in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Summe der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen (Liquiditätsreserve). Die Stadt Eltville hätte somit eine Liquiditätsreserve in Höhe von 0,9 Mio. € vorzuhalten. Auf Grundlage des vorgelegten Liquiditätsberichtes stehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 ungebundene liquide Mittel in Höhe von 7,2 Mio. € zur Verfügung, wodurch die gesetzlich geforderte Liquiditätsreserve vorgehalten werden kann.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 4,4 Mio. € sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9,0 Mio. € sind genehmigungspflichtig. Die Kosten der Fremdfinanzierung (ordentliche Tilgung und Zinsen) können im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum geleistet werden. Die Gesamtbeträge für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen können daher ohne Auflagen genehmigt werden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 4,5 Mio. € festgesetzt und ist genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Haushaltssatzung Kreditermächtigungen in Höhe von 4,4 Mio. € festgesetzt. Dem steht eine ordentliche Tilgung von Krediten im Umfang von 1,0 Mio. € gegenüber. Dies hat eine Erhöhung der Verschuldung im laufenden Haushaltsjahr um 3,4 Mio. Euro zur Folge. Die investiven Verbindlichkeiten der Stadt Eltville steigen zum Ende des Haushaltsjahres 2024 somit auf rund 16,0 Mio. €. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird für den Kernhaushalt eine weitere Nettoneuverschuldung in Höhe von 1,2 Mio. € geplant. Die investiven Verbindlichkeiten belaufen sich somit auf 17,2 Mio. € zum Ende des Jahres 2027.

Die Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 auf rund 0,2 Mio. €. Im Planungsjahr 2024 werden die letzten Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse durch die Schlussrate in Höhe von 0,2 Mio. € getilgt, sodass die Stadt Eltville ab dem Haushaltsjahr 2025 keine Auszahlungen mehr an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten hat.

Die Jahresrechnungen bis einschließlich 2022 sind nachweislich aufgestellt. Die nach § 112 Absatz 5 HGO erforderliche Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung wurde nachgewiesen. Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 112 Absatz 6 HGO liegt somit vor.

#### IV.

##### **Feststellungen zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“**

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ schließt im Wirtschaftsjahr 2024 mit Erträgen in Höhe von 2,5 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 2,5 Mio. € ausgeglichen ab. Der Vermögensplan schließt bei Einnahmen in Höhe von 0,7 Mio. € und Ausgaben in Höhe von 0,7 Mio. € ebenfalls ausgeglichen ab. Die Finanzplanung liegt vor und ist in jedem Jahr ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

Nach dem Beschluss des Wirtschaftsplans 2024 sind investive Kreditaufnahmen in Höhe von rund 0,5 Mio. € vorgesehen. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung in Höhe von rund 0,1 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rund 0,4 Mio. €. Die investiven Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs erhöhen sich hiermit zum Ende des Wirtschaftsjahres auf rund 2,1 Mio. €. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027 erhöhen sich die investiven Verbindlichkeiten auf rund 2,2 Mio. €.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 0,2 Mio. € konnte - nach Vorlage der Liquiditätsplanung - nachvollziehbar dargelegt werden. Die Genehmigung hierzu kann erteilt werden.

#### V.

##### **Empfehlungen und Hinweise**

Als zuständige Finanzaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass die Stadt Eltville ihre gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft erfüllt und damit eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Der jahresbezogene Ausgleich wird in der Ergebnisplanung erst im Jahr 2026 wieder dargestellt. Daraus resultiert ein deutlicher Verzehr von Rücklagemitteln. Der Ausgleich in der Finanzplanung kann zwar schon ab dem Jahr 2025 wieder dargestellt werden, jedoch entsteht – aufgrund der deutlichen Verfehlung des Ausgleiches im Finanzhaushalt des Jahres 2024 – ein spürbarer Verzehr an ungebundener Liquidität.

Die Sicherstellung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie der Ergebnis- und Finanzplanung muss – auch in Krisenzeiten – ein vorrangiges haushaltspolitisches Ziel sein.

Darüber hinaus wird angeregt, die städtischen Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Insbesondere im Bereich des Bestattungswesens besteht – bei einer aktuellen Deckungsquote im Haushaltsjahr 2024 von nur 65,1 v. H. – weiterhin kommunalpolitischer Handlungsbedarf. Durch geeignete Maßnahmen muss hier auf einen Kostendeckungsgrad von mindestens 70,0 v. H. hingewirkt werden. Weiterhin gilt es auch den Kostendeckungsgrad im Bereich der Abwasserentsorgung von 91,3 v. H. künftig wieder zu steigern. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich hin.

Abschließend weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hin. Die Vertretungskörperschaft soll durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitnahen Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Hierzu erstellt die Stadt Eltville unterjährig drei Quartalsberichte. Diese Berichte nach § 28 GemHVO sind auch weiterhin der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **VI.**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Absatz 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für 2024 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

Die Genehmigung zu dem Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ für 2024 bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung.

## **VII.**

### **Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung**

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**VIII.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden.

  
Lindscheid  
Regierungspräsidentin

